



Motion Einführung eines Zuger bezahlten Elternurlaubs von 8 Wochen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat ein Gesetz vorzulegen, welches einen bezahlten Elternurlaub von 8 Wochen einführt, für alle im Kanton Zug gemeldeten Eltern nach der Geburt eines Kindes, dies zusätzlich und analog zur Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz und auf Kosten des Kantons Zug.

Begründung

Die Bundes-Erwerbsersatzordnung (EO) sieht heute für alle Erwerbstätigen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen vor. Dabei werden 80 % des versicherten Lohns ausgerichtet, maximal 220 Franken pro Tag.

Diese Lösung ist für die Mütter und ihre Neugeborenen nicht befriedigend und klar ungenügend. Ein Neugeborenes sollte minimal während sechs Monaten gestillt werden können. Auch wenn dies heute am Arbeitsplatz teilweise garantiert ist, ist damit das Problem nicht gelöst. Normalerweise kann ein Kleinkind ja nicht an den Arbeitsplatz mitgenommen werden. Zudem benötigt die Mutter nach der Geburt eine längere Erholungspause als die heutigen 14 Wochen. Der heute bestehende Vaterschaftsurlaub gemäss EO beträgt lediglich 2 Wochen.

Gemäss § 60 des Personalgesetzes des Kantons Zug haben Mitarbeitende einen Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Er dauert 16 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis am Tag der Niederkunft mindestens zwei Jahre bestanden hat, ansonsten 8 Wochen. Für neu eintretende Mitarbeiterinnen gilt eine Sonderlösung.

Der Kanton Genf hat im Juni 2023 einem zusätzlichen Elternurlaub von 8 Wochen in einer Volksabstimmung zugestimmt. Wir sehen eine ähnliche Lösung für den Kanton Zug. Die zusätzlichen 8 Wochen sollten frei auf die Mutter und den Vater aufgeteilt werden können. Anspruchsberechtigt sollten Eltern sein, die mindestens ein Jahr vor der Niederkunft im Kanton Zug gewohnt haben.

Der Kanton Zug kennt seit 1989 Mutterschaftsbeiträge. Um sie zu beziehen, gelten allerdings sehr restriktive Voraussetzungen. So darf das Einkommen eines Ehepaars 2'513 Franken (einer alleinstehenden Frau 1'675 Fr.) pro Monat plus 356 Franken für jede Kind betragen, dazu kommt der Mietzins inkl. Nebenkosten und die Krankenkassenprämien (netto, d.h. abzüglich der Prämienverbilligung). Zudem muss das Vermögen unter 90'825 Franken liegen (alle Angaben auf Stand am 1.1.2023). Dies führte dazu, dass in den Jahren 2011-2020 nur gerade 87-114 Frauen (d.h. 0,3 % aller Mütter) Mutterschaftsbeiträge bezogen (Quelle: Sozialbericht Kanton Zug 2022, S. 44).



Im Vergleich zum europäischen Ausland ist die geltende Regelung minimalistisch. So kennen Deutschland 14 Monate bezahlter Elternzeit, Oesterreich gar zwei Jahre. Das EO-Gesetz sieht denn auch in Artikel 16 h vor, dass die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben können. Die Zuger Lösung sollte die EO-Regelung bezüglich der Entschädigung übernehmen und acht Wochen lang weiterführen. Administrativ einfach wäre es, die kantonalen Beiträge durch die EO ausrichten zu lassen. Die EO würde die dafür anfallenden Kosten dem Kanton Zug in Rechnung stellen.

Alle Regelungen von Arbeitgebern, die über die EO-Lösung hinausgehen, sollen dabei Vorrang haben; die kantonale Lösung wäre also subsidiär.